

- Satzung -

§1

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Berliner Lebensmitteltechniker“.

Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der „Förderverein Berliner Lebensmitteltechniker“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der beruflichen Weiterbildung von Studierenden der Fachbereiche Fleischereitechnik, Technologie der Fertiggerichte und Feinkost sowie Technologie der Verpackungstechnik an der Staatlichen Fachschule für Lebensmitteltechnik Berlin im XX, 02. OSZ.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von besonderem Lehr- und Anschauungsmaterial, das vom Bezirksamt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dieses Lehr- und Anschauungsmaterial bleibt Eigentum des Vereins und wird der Schule leihweise unter Obhut des zuständigen Fachlehrers zur Benutzung überlassen;
- b) Materielle Unterstützung der Studierenden;
- c) Unterstützung von Exkursionen;
- d) Durchführung von Vorträgen schulfremder Dozenten;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, die den Aufgaben des Vereins entsprechen, sowie zur Knüpfung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Betrieben der Lebensmittelverarbeitung, ihren Zulieferbetrieben sowie ihren wissenschaftlichen Institutionen;
- f) Aufrechterhaltung und zum Ausbau geknüpfter Kontakte zwischen Lehrenden, Studierenden und ehemaligen Mitgliedern der Fachschule.

Der Verein beauftragt den Vorstand, auf die Schulleitung einzuwirken, dass die Verabschiedung der „Staatlich geprüften Lebensmitteltechniker“ in einem würdigen Rahmen erfolgt. Dabei ist die Schulleitung durch den Verein zu unterstützen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die in §1 genannten Förderzwecke bleiben davon unberührt.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern 8 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Beuthstraße 6-8, 10117 Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus können Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern jederzeit geleistet werden. Die Beiträge werden vom Verein per Lastschrift eingezogen. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw. nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand zu bezahlen.
- (3) Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Beiträge freigestellt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch Tod;
- (2) Durch schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten;
- (3) Wenn das betreffende Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages ein Jahr im Rückstand ist und die Einziehung der Lastschrift verweigert hat;
- (4) Bei vereinsschädigendem Verhalten.

Das Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlungspflicht bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses oder Austritts. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Organe

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Erweiterter Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die gleiches Stimmrecht haben. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen, der die Tagesordnung festsetzt. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des erweiterten Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Auflösung des Vereins

Tagungsort ist Berlin, auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung im begründeten Sonderfall über einen anderen Tagungsort. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen vorrangig per E-Mail, anderenfalls schriftlich, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% aller Mitglieder dies schriftlich fordern oder wenn das Interesse des Vereins es fordert.

§11 Zusammensetzung und Wahl der Organe

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Stellvertretender Vorsitzender
4. Kassenwart
5. Schriftführer

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Im Innenverhältnis vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig. Im Verhältnis gegenüber Dritten bedarf es stets zweier Vorstandsmitglieder, wovon einer der 1. oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden aus den Reihen der Studierenden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu benennen.

§12 Rechte und Pflichten

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel für die unter §1 aufgeführten Punkte

§13 Beschlüsse von Mitgliederversammlungen

Über Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§14 Mehrheitsverhältnisse

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Änderung der Satzung sowie über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§15 Sitz der Vereins

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin. Die Anschrift lautet: Förderverein Berliner Lebensmitteltechniker, Cyclopstraße 1-5, 13437 Berlin.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 14.07.2017